



GTC – EINE PARTNERSCHAFT BRAUCHT GLEICHE WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bioMérieux (Suisse) SA ("bioMérieux") für die Vermietung von Geräten und den Kauf von Produkten

Letzte Aktualisierung: 1. Januar 2026

1. Geltungsbereich und anwendbare Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für die Vermietung von Diagnosegeräten, einschliesslich Zubehör ("**Geräte**") als auch für den Kauf von Reagenzien und Verbrauchsmaterialien ("**Produkte**"), die zusammen als "**Waren**" bezeichnet werden.
- 1.2 Das Rechtsverhältnis zwischen bioMérieux und dem Kunden in Bezug auf Miete und Kauf wird durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gegebenenfalls durch das spezifische Angebot von bioMérieux an den Kunden und die technische Dokumentation in Bezug auf die dem Kunden versandten oder zur Verfügung gestellten Waren geregelt. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Kunde vollumfänglich und vorbehaltlos mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt die folgende Rangfolge: (i) das Angebot, (ii) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (iii) soweit es vertragliche Aspekte enthält, das technische Datenblatt.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Geschäfte zwischen den Parteien. Sie treten an die Stelle der Bestimmungen etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden, die bioMérieux auch dann nicht entgegengehalten werden können, wenn bioMérieux ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat und auch wenn sie in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bestimmungen des Kunden Produkte oder Dienstleistungen erbringt.
- 1.4 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. bioMérieux behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Änderungen gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Mitteilung an den Kunden schriftlich widersprochen wird. Im Streitfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung beenden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 1.5 Sofern nicht anders bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben, (i) bedeuten die Begriffe "schriftlich" und "in Schriftform" die Darstellung oder Wiedergabe von Wörtern oder Symbolen oder anderen Informationen in auffälliger Form auf irgendeine Weise, unabhängig davon, ob sie in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) oder auf andere Weise gesendet oder übertragen werden; und (ii) in ähnlicher Weise umfassen die Begriffe "signiert" oder "Unterschrift" elektronische Signaturen (z. B. DocuSign oder Adobe Sign) und handschriftliche Unterschriften, die in elektronischer Form ausgetauscht werden (z. B. PDF), von denen jede die gleiche Rechtswirkung, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit hat wie eine originale handschriftliche Unterschrift.

2. Qualität der zu liefernden Ware

- 2.1 Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware ist im entsprechenden technischen Datenblatt oder im Angebot von bioMérieux festgelegt, das im Einzelfall angegeben ist. Dieses Angebot und die beigefügten technischen Datenblätter geben auch den vereinbarten Verwendungszweck der zur Verfügung gestellten Geräte an.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem technischen Datenblatt und dem Angebot ist das individuelle Angebot von bioMérieux massgebend.

- 2.2 Alle von bioMérieux gelieferten Waren dienen nur zu Analysezwecken. Sie sollten nicht am Menschen angewendet werden. bioMérieux Waren sind Medizinprodukte und keine Medikamente.

3. Bestellung

- 3.1 Kundeanfragen bezüglich der Vermietung und Lieferung von Waren stellen in der Regel kein verbindliches Angebot oder Vertrag dar. Verträge sind erst dann verbindlich, wenn der Kunde das von bioMérieux an den Kunden übersandte Angebot zumindest in schriftlicher Form (z.B. per E-Mail) annimmt.

bioMérieux (Schweiz) SA

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Angebote von bioMérieux vier Wochen gültig.

Ändert der Kunde das Angebot von bioMérieux, gilt dies als neues Angebot des Kunden, vorbehaltlich der schriftlichen Annahme durch bioMérieux.

- 3.2 Bestellungen des Kunden zur Lieferung der Produkte sind nur dann ausnahmsweise verbindlich, wenn bioMérieux eine entsprechende Bestellung des Kunden zumindest in schriftlicher Form (z.B. per E-Mail) annimmt oder die Produkte an den Kunden versendet.
- 3.3 bioMérieux ist berechtigt, die Angebote des Kunden gemäss Artikel 3.1 Absatz 2 und die Anfragen des Kunden gemäss Artikel 3.2 innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Während dieser Zeit bleibt der Kunde an sein Angebot gebunden.
- 3.4 Bestellungen müssen immer über das Kundenportal BIOMERIEUX+ erfolgen, wo sich der Kunde registrieren kann. Bei Bestellungen per Post oder E-Mail behält sich bioMérieux das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr pro Bestellung zu erheben. Faxbestellungen werden nicht angenommen. Alle Bestellungen müssen die Kundenkontonummer, die Liefer- und Rechnungsadresse, die Referenz des Artikels, seinen vollständigen Namen, seine Menge, den gewünschten Versand- oder Liefertermin enthalten. bioMérieux behält sich das Recht vor, eine Bestellung nicht anzunehmen oder zu stornieren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Situation des Kunden ein Risiko für die Eintreibung der Forderungen von bioMérieux darstellt oder wenn die Waren nicht verfügbar sind.

4. Bearbeitung von kundenspezifischen Warenbestellungen

Wenn der Kunde bioMérieux mit der Lieferung von Waren betraut, die bioMérieux speziell nach seinen Anforderungen herstellt ("**Sonderanfertigungen**"), unterliegt der Kauf dieser Sonderanfertigungen ausschliesslich den zwischen den Parteien vereinbarten besonderen Bedingungen sowie den allgemeinen Verkaufsbedingungen, die für die Lieferung und Bezahlung von bioMérieux-Produkten gelten, unter Ausschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Daueraufträge

- 5.1 Wenn vereinbart ist, dass der Kunde regelmässig mit bestimmten Produkten beliefert werden muss ("**Dauerauftrag**"), generiert bioMérieux automatisch Bestellungen gemäss den vereinbarten Lieferplänen und liefert sie gemäss diesen Bedingungen an den Kunden.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit eines Dauerauftrags 12 Monate ab dem Datum des Dauerauftrags durch den Kunden. Während im Angebot von bioMérieux bereits bestimmte Mengen vereinbart wurden, beginnt die 12-Monatsfrist mit Beginn des Liefervertrags. Daueraufträge verlängern sich automatisch um weitere 12 Monate, es sei denn, sie werden einen Monat vor Ablauf von bioMérieux oder dem Kunden schriftlich gekündigt.

Im Falle der Kündigung eines Dauerauftrags (sei es vom Kunden oder von bioMérieux) behält sich bioMérieux das Recht vor, die Vermietung der entsprechenden Geräte gleichzeitig zu beenden.

- 5.3 Die Umsetzung und Änderung eines Dauerauftrags erfordert eine Frist von 15 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausser an Feiertagen). bioMérieux entscheidet im Einzelfall, ob einem Änderungswunsch des Kunden nachgekommen wird oder die Lieferung durch Daueraufträge mit einer Frist von 1 Monat gekündigt wird.

6. Gerätemiete und Mietdauer, Kündigung, Produktkaufpreis, Zahlung

- 6.1 Die monatliche Miete für das Equipment richtet sich nach dem Angebot, ebenso wie die Länge der Mietdauer. Die Miete beginnt an dem im Angebot angegebenen Datum, spätestens jedoch mit dem Datum der Installation der entsprechenden Geräte in den Räumlichkeiten des Kunden und endet mit dem vereinbarten Ablaufdatum oder mit der Beendigung der Miete in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen.

bioMérieux berechnet für die Lieferung des Mietgegenstandes an den Kunden eine gesonderte Frachtgebühr. Die Höhe der Versandkosten hängt von der vom Kunden gewünschten Versandart ab: Standardlieferung an Werktagen (Montag bis Freitag, ausser an Feiertagen) während der Bürozeiten oder spezielle Dienstleistungen wie Service am frühen Morgen, Samstagsservice oder Expresslieferung.

6.2 Eine vorzeitige Beendigung der Vermietung der Geräte durch eine Partei ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder in den hier ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

6.2.1 Ein wichtiger Grund für bioMérieux liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden.
- bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden.
- wenn die regelmässige Wartung, einschliesslich Fernwartung oder Reparaturen oder Updates, aufgrund der Unterbrechung der Dienstleistungen für ein bestimmtes Gerät, z. B. aufgrund seiner Lebensdauer oder Technologie, nicht mehr durchgeführt werden kann, so dass das ordnungsgemässe Funktionieren des Geräts nicht mehr gewährleistet werden kann. Im Falle einer Kündigung aus diesem Grund wird sich bioMérieux regelmässig bemühen, dem Kunden eine funktional vergleichbare Lösung anzubieten
- ein Versäumnis, die Geräte gemäss Klausel 11.4 zu versichern.

6.2.2 Ist die vorzeitige Beendigung des Vertrages auf einen vom Kunden zu vertretenden Grund zurückzuführen, so ist bioMérieux berechtigt, die sofortige Zahlung der verbleibenden Mieten, die bis zum ordentlichen Vertragsende fällig gewesen wären, zu verlangen und einen weitergehenden Schadenersatz abzüglich eines Diskonts in banküblicher Höhe sowie ersparter Aufwendungen und Kosten geltend zu machen. Vorbehalten bleibt dem Kunden, nachzuweisen, dass bioMérieux kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.3 Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die Produkte die Preise, die an dem Tag gelten, an dem der Kunde seine Bestellung aufgibt. Dies gilt auch für Produkte, die Gegenstand eines Dauerauftrags sind: Entscheidend ist dabei der Tag, an dem der Auftrag automatisch von bioMérieux generiert wird.

Kopien der aktuell aktuellen Preislisten werden dem Kunden auf Verlangen zugesandt.

Die Preise und sonstigen Bedingungen, die in Katalogen, Broschüren und Preislisten enthalten sind, spiegeln nur die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Bedingungen wider und gelten bis zu einer Änderung, die auch während eines Kalenderjahres ohne Vorankündigung und nach alleinigem Ermessen von bioMérieux erfolgen kann.

Der Kaufpreis der Produkte wird auf der Grundlage von DDP (Incoterms 2020 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer) berechnet. Mehrere Bestellungen können von bioMérieux zu einer einzigen Lieferung zusammengefasst werden. Abweichend von der DDP-Regelung berechnet bioMérieux dem Kunden bei Sammellieferungen auch eine Frachtgebühr pro Bestellung, wie im Angebot oder in der Preisliste angegeben, und bei Bestellungen per Post oder E-Mail die in Ziffer 3.3 genannten Bearbeitungsgebühren. Die Höhe der Frachtgebühr hängt von der vom Kunden gewünschten Art der Lieferung ab: Standardzustellung an Werktagen (Montag bis Freitag, ausser an Feiertagen) während der Bürozeiten oder Sonderleistungen wie Frühdienst, Samstagsdienst oder Expressdienst.

Die aktuellen Transportgebühren für Standardlieferungen sind, vorbehaltlich Änderungen:

Bestellung <550 CHF	41,00 CHF
Bestellung >=550 CHF	30,00 CHF

6.4 Die monatlichen Mietzahlungen für die Geräte müssen im Vormonat, spätestens am 2. Werktag des genannten Monats, im Voraus bezahlt werden.

Der Kaufpreis der Produkte ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Die vom Kunden geleisteten Zahlungen gelten erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, an dem bioMérieux über den Betrag verfügen kann.

Jede Reklamation bezüglich der Lieferung der Produkte muss bioMérieux innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag, ausser an Feiertagen) nach Erhalt der Rechnung mitgeteilt werden.

- 6.5 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er in der Lage ist, elektronische Rechnungen entsprechend den geltenden Anforderungen zu empfangen und zu verarbeiten.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr, gerechnet ab dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Zahlung, sowie eine pauschale Beitragsgebühr von CHF 50 verrechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gilt der Kunde als Kaufmann, behält sich bioMérieux das Recht vor, den Handelszinssatz (Art. 104 Abs. 3 des Obligationenrechts) anzuwenden.

Unbeschadet des Vorstehenden behält sich bioMérieux im Falle der Nichtzahlung einer einzigen Rate durch den Kunden, der Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder für den Fall, dass bioMérieux der Ansicht ist, dass die finanzielle Situation des Kunden ein Risiko für die Eintreibung seiner Forderungen darstellt, weiterhin das Recht vor:

- alle gewährten Zahlungserleichterungen und besonderen Geschäftsbedingungen unverzüglich zurückzuziehen;
 - ohne Vorankündigung oder Entschädigung eine laufende Bestellung oder die Vermietung der betreffenden Geräte auszusetzen oder zu stornieren;
 - für die Ausführung einer Nachlieferung, Barzahlung vor jeder Sendung oder ein anderes Zahlungsmittel nach Wahl von bioMérieux verlangen und/oder
 - die sofortige Zahlung des gesamten ausstehenden Saldos zu verlangen.
- 6.7 Übersteigt der vom Kunden bezahlte Betrag den Rechnungsbetrag und muss bioMérieux die Differenz zwischen der Überzahlung des Kunden und dem Rechnungsbetrag zurückerstatten, berechnet bioMérieux eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.
 - 6.8 bioMérieux behält sich das Recht vor, für alle Bestellungen, die unvollständige, missverständliche oder offensichtlich fehlerhafte Informationen enthalten, eine pauschale Bearbeitungsgebühr gemäss der aktuellen Preisliste zu erheben.

7. Lieferung

- 7.1. Die Lieferung der Ware (gemietet oder gekauft) erfolgt zu DDP-Bedingungen (Delivered Duty Paid) an den angegebenen Bestimmungsort gemäss den Incoterms 2020. Der angegebene Bestimmungsort ist der mit dem Kunden vereinbarte Lieferort oder, falls dies nicht der Fall ist, bis zur ersten Eingangstür im Erdgeschoss des Lieferortes. Abweichend von der DDP-Bestimmung entlädt der Zusteller bei Lieferungen innerhalb der Schweiz die Ware an der ersten Eingangstür im Erdgeschoss des Bestimmungsortes.
- 7.2. Liefer- und Ausführungsfristen werden sorgfältig nach den gegebenen Gegebenheiten festgelegt und soweit möglich eingehalten.

Die Lieferzeit der Geräte ist im Angebot angegeben.

In Bezug auf die Produkte besteht das Ziel von bioMérieux darin, die bei bioMérieux eingehenden Kundenbestellungen am Morgen (bis 12 Uhr) des nächsten Werktages (Montag bis Freitag, ausser an Feiertagen) zu liefern.

Ereignisse höherer Gewalt wie Verkehrsstörungen, Streiks, Epidemien und Pandemien, Ausfälle oder Verzögerungen beim Transport oder bei der Lieferung von Rohstoffen, Materialien oder Teilen, Ausfälle von Kommunikationsmitteln, behördliche Massnahmen oder Beschränkungen, Unruhen, Überschwemmungen, Kriege, extreme Wetterbedingungen und alle anderen Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle und Kontrolle von bioMérieux liegen, entbinden bioMérieux von seinen Lieferverpflichtung für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen, die nicht für daraus resultierende Schäden haftbar gemacht werden kann.

- 7.3. Die Lieferung setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere bei der Lieferung von Geräten, insbesondere die angemessene Vorbereitung des Aufstellungsortes und die Verfügbarkeit der erforderlichen Ansprechpartner beim Kunden. Die Ausnahme der Einrede der Nichterfüllung bleibt insoweit vorbehalten.
- 7.4. bioMérieux weist darauf hin, dass die Bereitstellung bestimmter Waren (und damit verbundener Dienstleistungen) die Installation eines Fernzugriffs über die von bioMérieux angebotene Software, derzeit VILINK®, erfordert. Details dazu sind im Angebot erläutert. Der Kunde stellt sicher, dass bioMérieux berechtigt ist, die Geräte über VILINK® zu installieren und darauf zuzugreifen. Wenn der Zugang über VILINK® nicht möglich ist oder fehlt, kann es sein, dass bioMérieux die Service- und Wartungsleistungen ganz oder teilweise nicht erbringen kann. Der Kunde trägt das Risiko einer solchen eingeschränkten Wartung. Service- und Wartungsleistungen, die vor Ort erbracht werden müssen, werden mit einem Premiumpreis (derzeit +20%) berechnet.
- 7.5. Bestellt der Kunde offensichtlich fehlerhafte Waren, ist bioMérieux nicht verpflichtet, diese zurückzunehmen oder umzutauschen.
- 7.6. Vorzeitige und Teillieferungen sind zulässig. Liefert bioMérieux Übermengen, wird der Kunde bioMérieux unverzüglich benachrichtigen. bioMérieux wird die überschüssige Ware unverzüglich vom Kunden zurückfordern. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zur Abholung auf eigene Kosten sachgerecht zu lagern.

8. Risikoübergang

Die Gefahren, insbesondere die Risiken der Beschädigung oder des Verlustes der Ware, auch im Falle der Miete, gehen mit der Anlieferung an den Bestimmungsort gemäss der DDP-Klausel (Incoterms 2020 für grenzüberschreitende Lieferungen; für Lieferungen innerhalb der Schweiz gilt die DDP-Klausel in gleicher Weise für den Gefahrenübergang) auf den Kunden über. Transportiert der Zusteller die Ware über die Haustür hinaus in das Erdgeschoss des Bestimmungsortes, handelt er als Erfüllungsgehilfe des Kunden und unter der Verantwortung des Kunden. Als Bestimmungsort gilt der zwischen den Parteien als Lieferort vereinbarte Ort.

Vorbehaltlich der Klausel 12 geht das Eigentum an den vom Kunden erworbenen Produkten gleichzeitig mit den Risiken auf den Kunden über.

9. Pflicht zur Besichtigung und Benachrichtigung des Kunden

- 9.1. Der Kunde muss die Produkte gemäss Artikel 201 des Obligationenrechts prüfen. Die Prüfpflicht gilt in gleicher Weise auch für gemietete Geräte.
- 9.2. Jeder offensichtliche Mangel muss innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung der Ware unter Beifügung von Mustern (im Falle von Produkten), des Lieferscheins oder unter Angabe des Bestelldatums, der Rechnung und der Versandnummer gemeldet werden. In Ermangelung einer Reklamation innerhalb der oben genannten Frist gelten alle gelieferten Waren als in gutem Zustand, ohne Mängel oder Beschädigungen erhalten und so angenommen, wie sie sind.
- 9.3. Jeder Mangel, der trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb des oben genannten Zeitraums entdeckt werden konnte, muss bioMérieux unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich gemeldet werden. Allfällige Mängel müssen ebenfalls über die Hotline von bioMérieux gemeldet werden.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die Ausübung des Rechts des Kunden auf Gewährleistung setzt die Einhaltung seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach dem Gesetz und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus.
- 10.2. Gewährleistungsrechte für gekaufte Produkte erlöschen innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- 10.3. Für die gemietete Geräte verpflichtet sich bioMérieux, die Geräte für die Dauer der Anmietung in einem Zustand zu halten, der für die vereinbarte Nutzung geeignet ist, und etwaige Mängel gemäss diesen Bedingungen zu beheben.

- 10.4. Im Falle von Mängeln an einem Gerät erfolgt die Mängelbeseitigung nach Wahl von bioMérieux durch Lieferung eines neuen Geräts oder durch Behebung des Mangels. bioMérieux behält sich das Recht vor, die Behebung eines Mangels abzulehnen, wenn bioMérieux vernünftigerweise feststellt, dass das Gerät den erwarteten Eigenschaften entspricht, dass sein Zustand für den beabsichtigten Gebrauch geeignet ist oder dass es sich um einen Mangel handelt für die der Kunde zum Ersatz seiner Kosten verpflichtet ist oder die dem Kunden zuzurechnen sind.
- 10.5. Im Falle von Mängeln an einem Produkt beschränkt sich das Recht des Kunden auf Mängelbeseitigung auf die Lieferung neuer, konformer Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien.
- 10.6. Im Falle eines Rückrufs dieser Waren ist der Kunde verpflichtet, zu bestätigen, dass er die zurückgerufene Ware nicht mehr verwendet.
- 10.7. bioMérieux ist berechtigt, nach eigenem Ermessen mehrere Versuche zur Mängelbeseitigung zu unternehmen. Im Falle des Scheiterns dieser Versuche ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, indem er bioMérieux schriftlich benachrichtigt. In diesem Fall erstattet bioMérieux dem Kunden den Kaufpreis für die mangelhafte Ware, soweit dieser Betrag bereits vom Kunden bezahlt wurde. Die Zahlung eines sonstigen Schadensersatzes durch bioMérieux ist ausgeschlossen
- 10.8. Die Mängelbeseitigung durch bioMérieux setzt die Zahlung des vom Kunden geschuldeten Kaufpreises voraus, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Kunde vorübergehend (bis zur tatsächlichen Mängelbeseitigung) berechtigt ist, einen Teil des Kaufpreises im Verhältnis zum Mangel einzubehalten, der im Einvernehmen mit bioMérieux festgelegt wurde. Für gemietete Geräte kann der Kunde eine mit bioMérieux vereinbarte Herabsetzung der fälligen Miete verlangen, die dem Zeitraum zwischen der Meldung des Mangels an bioMérieux und der vollständigen Beseitigung des Mangels entspricht. Die Minderung darf in keinem Fall 50 % des Kaufpreises oder der monatlich fälligen Zahlung übersteigen.
- 10.9. Der Kunde ist verpflichtet, bioMérieux die Zeit und die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Beseitigung des Mangels erforderlich sind, insbesondere indem er die Ware, die Gegenstand der Beanstandung ist, zur Prüfung zur Verfügung stellt. Im Falle eines Ersatzes muss der Kunde die defekte Ware an bioMérieux zurücksenden, die in das Eigentum von bioMérieux übergeht, oder im Falle von Produkten nach Wahl von bioMérieux die defekten Produkte vernichten und bioMérieux deren Vernichtung bestätigen. Die Beseitigung des Mangels umfasst nicht die Demontage der mangelhaften Ware oder deren Wiederinstallation, wenn bioMérieux ursprünglich nicht zur Installation verpflichtet war.
- 10.10. Die Kosten, die für die Begutachtung der mangelhaften Ware und die Beseitigung des Mangels erforderlich sind, insbesondere die Kosten für Transport, Reise, Arbeit und Material (mit Ausnahme der Kosten für den Aus- und Einbau), trägt bioMérieux, wenn ein Mangel vorliegt und bioMérieux zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist. Andernfalls kann bioMérieux vom Kunden Ersatz der durch das unberechtigte Verlangen auf Beseitigung der Mängel entstandenen Kosten (insbesondere Inspektions- und Transportkosten) verlangen, es sei denn, das Fehlen des Mangels war für den Kunden nicht erkennbar.
- 10.11. Sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, einen weitergehenden Schaden aus dem Mangel nach zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts geltend zu machen.
- 10.12. Darüber hinaus ist der Gewährleistungsanspruch gegen bioMérieux ausgeschlossen, wenn der Kunde die von bioMérieux zur Verfügung gestellten Geräte ohne Benachrichtigung von bioMérieux gemäß diesen Bedingungen bewegt oder in einer Weise verwendet, die nicht dem technischen Datenblatt oder der Gebrauchsanweisung von bioMérieux entspricht oder gegen die Verpflichtungen des Kunden aus diesen Bedingungen verstößt. Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen im Falle der Verwendung von nicht zugelassenen Ersatzteilen oder Reagenzien oder der Ausführung von Arbeiten durch einen externen Dienstleister oder Personal, das nicht von bioMérieux zugelassen ist.

11. Haftung

11.1. bioMérieux haftet für alle Schäden – gleich aus welcher Ursache –, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von bioMérieux beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet bioMérieux nur in den folgenden Fällen (vorbehaltlich eines niedrigeren Haftungsstandards nach dem Gesetz oder eines hierin oder im Angebot festgelegten Haftungsausschlusses):

- (a) für Schäden, die aus der fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren,
- (b) für Schäden, die aus der wesentlichen Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung resultieren (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen kann);
- (c) jegliche Haftung, die nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Die Haftung von bioMérieux für Verluste oder Schäden gemäss Klausel 12.1(a) oder (b) ist in jedem Fall (i) auf direkte Schäden beschränkt, mit Ausnahme von besonderen, indirekten, Folge- oder Nebenschäden, wie z. B. entgangener Gewinn oder Datenverlust, und (ii) begrenzt auf den Wert der Beträge, die der Kunde im Jahr vor dem Auftreten des Schadens an bioMérieux gezahlt hat.

11.2. Die sich aus Ziffer 11.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, für die bioMérieux nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet. Sie gelten nicht, soweit bioMérieux einen Mangel arglistig verschwiegen oder schriftlich eine besondere Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3. Im Falle eines Verstosses gegen eine Verpflichtung, die keinen Verzug im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellt, kann der Kunde den Vertrag nur kündigen, wenn (i) sich der Verstoss auf eine wesentliche Verpflichtung von bioMérieux bezieht, (ii) bioMérieux für die Verletzung dieser Verpflichtung aus diesem Vertrag haftbar ist und (iii) bioMérieux es versäumt, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Nichteinhaltung (Art. 107 ff. OR).

11.4. Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine angemessene Versicherung für die gemieteten Geräte, insbesondere gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl, bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der gelieferten Ware abzuschliessen und jederzeit aufrechtzuerhalten. Der Kunde legt bioMérieux auf Verlangen ein schriftliches Dokument vor, das seinen Versicherungsschutz bescheinigt.

12. Eigentumsvorbehalt, vertragliche Sicherungsforderungen Übertragungsbeschränkungen und

12.1. Abweichend von Artikel 8 behält sich bioMérieux das Recht vor, die Übertragung des Eigentums an den Produkten von Fall zu Fall von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden abhängig zu machen und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, diesen Eigentumsvorbehalt bei dem zuständigen Register zu registrieren. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen und jede Unterschrift zu leisten, damit bioMérieux den Eigentumsvorbehalt wirksam machen kann.

12.2. Gemietete Geräte müssen immer als Eigentum von bioMérieux gekennzeichnet sein. Der Kunde ist verpflichtet, bioMérieux jede Verletzung des Eigentums durch Dritte unverzüglich zu melden.

12.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vom Kunden im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußert und verbraucht werden, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät.

Der Kunde tritt hiermit alle Vergütungsansprüche des Kunden gegen seine Kunden, die sich aus der Weiterveräußerung der Produkte ergeben, sowie die Ansprüche des Kunden in Bezug auf die Produkte, die aus einem anderen Rechtsgrund gegen seine Kunden oder Dritte entstehen,

einschliesslich aller offenen Forderungen aus Kontokorrent, an bioMérieux ab. bioMérieux nimmt diesen Verkauf an. Der Kunde verpflichtet sich, bioMérieux auf Verlangen eine schriftliche, handsignierte Bestätigung dieses Auftrags vorzulegen.

Der Kunde ist berechtigt, die an bioMérieux abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für bioMérieux einzuziehen, solange bioMérieux diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Befugnis von bioMérieux, solche Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, sofern bioMérieux die Forderungen nicht selbst durchsetzt und die Einzugsermächtigung des Kunden nicht widerruft, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt.

- 12.4. Weder die Geräte noch die Produkte dürfen an Dritte abgetreten, verpfändet oder als Garantie übertragen werden.
- 12.5. Der Kunde hat bioMérieux unverzüglich, mindestens schriftlich, zu benachrichtigen, wenn gegen den Kunden ein Konkursverfahren eröffnet wird oder wenn Dritte Zugriff auf Vermögenswerte erhalten, die sich im Eigentum von bioMérieux befinden (z.B. durch Zwangsvollstreckung). Der Kunde muss das Eigentum an bioMérieux angeben.
- 12.6. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden, insbesondere im Falle der Nichtzahlung des Kaufpreises oder der fälligen Mieten, und der Kunde behebt die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Vertragsverletzung durch bioMérieux, ist bioMérieux berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und in Bezug auf die Produkte zu kündigen, auf Kosten des Kunden die Rückgabe der Produkte, die Gegenstand der Nichtzahlung sind, zu verlangen, sofern sie nicht verwendet wurden, oder wenn sie noch nicht geliefert wurden, die Lieferung ohne weitere Entschädigung zu verweigern. Gemietete Geräte müssen unverzüglich auf Kosten des Kunden zurückgegeben werden. Die gesetzlichen Rechte von bioMérieux im Falle von Mängeln an den zurückgegebenen Geräten bleiben im Übrigen vollständig vorbehalten.
- 12.7. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Geräte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und zu verwenden, nur durch ordnungsgemäss geschultes und qualifiziertes Personal und in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, den Anweisungen von bioMérieux, den entsprechenden Datenblättern und den für die Waren geltenden Normen.

13. Software und Hardware

- 13.1. Soweit bioMérieux dem Kunden im Rahmen der Lieferung der Geräte einen PC mit Bediensoftware zur Verfügung stellt ("**Gerätecomputer**"), enthält die Anlage die für die Nutzung des Vertragsgegenstandes erforderliche Software, d.h. das Betriebssystem und die Anwendungssoftware ("**Gerätesoftware**"). Der Gerätecomputer und die Gerätesoftware sind für die Verwendung mit den Geräten bestimmt und dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet werden, noch dürfen sie ohne schriftliche Zustimmung von bioMérieux verändert, angepasst oder mit anderer Software geladen werden. Die Nutzung der Gerätesoftware durch den Kunden erfolgt auf eigenes Risiko und ist für die vollständige und regelmässige Sicherung seiner Daten verantwortlich.
- 13.2. Die von bioMérieux zur Verfügung gestellte Gerätesoftware ist frei von Malware oder Computerviren, die zum Zeitpunkt der Herstellung bekannt sind. Danach liegt es in der Verantwortung des Kunden, sich gegen solche Risiken zu schützen. bioMérieux ist nicht verantwortlich für die Kompatibilität der Software der von bioMérieux bereitgestellten Geräte mit der Computerhardware des Kunden.
- 13.3. Die Gerätesoftware bleibt Eigentum von bioMérieux. Dem Kunden wird ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Gerätesoftware eingeräumt. Der Kunde verpflichtet sich, die Gerätesoftware nicht zu reproduzieren oder zu modifizieren, noch zu übertragen, zu lizenziieren oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 13.4. Wenn ein Update der Gerätesoftware erforderlich ist, damit die Reagenzien weiterhin mit dem Gerät verwendet werden können, wird der Kunde bioMérieux Zugriff auf das Gerät gewähren, damit bioMérieux das Update der Gerätesoftware durchführen kann.
- 13.5. bioMérieux haftet nicht für Schäden, die am Vertragsgegenstand oder an der Gerätesoftware durch die Verwendung des Computers, der Geräte oder der Gerätesoftware unter Verstoss gegen

diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch eine Änderung, Ergänzung oder Installation von Software Dritter verursacht werden, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig von bioMérieux verursacht. Darüber hinaus ist jegliche Haftung ausgeschlossen für Schäden an der Software, Hardware oder anderen Geräten des Kunden, Verlust oder Veränderung von Informationen und Daten, einschliesslich der von der Gerätesoftware des Kunden erzeugten Daten, die zumindest teilweise durch eine Änderung der Gerätesoftware oder die Installation oder Verwendung von Software Dritter über den beim Kunden installierten Gerätetechnik oder die Verbinden des Computers des Geräts mit anderen Kundengeräten ohne Zustimmung von bioMérieux. bioMérieux haftet nicht für die Verzögerung oder Nichterfüllung von Updates und Upgrades sowie für daraus resultierende Betriebsunterbrechungen oder die Unmöglichkeit der Nutzung des Vertragsgegenstandes. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Datenverlust und sonstige indirekte Schäden jeglicher Art ist ebenfalls ausgeschlossen.

14. Wartungsmassnahmen, Verlagerung der Geräte, Verwendungsmethoden, Abfall

- 14.1. bioMérieux betont, dass es sich bei den gelieferten Geräten um Medizinprodukte handelt. Um korrekte Testergebnisse zu gewährleisten, ist der Kunde daher verpflichtet, die gemieteten Geräte gemäss den geltenden Nutzungsbedingungen von bioMérieux zu warten und zu warten, um die ordnungsgemässe Funktion der Geräte zu gewährleisten. bioMérieux bietet zu diesem Zweck entsprechende Serviceverträge an. Der Kunde bleibt für die Interpretation und Verwendung der durch die Nutzung der Geräte erzielten Ergebnisse verantwortlich. Der Kunde stellt bioMérieux von allen Klagen Dritter frei, die sich auf die Folgen einer nicht vorschriftsmässigen Verwendung der Waren beziehen.
- 14.2. Beim Bewegen eines Gerätes ist zu beachten, dass das Gerät sehr empfindlich sein kann, insbesondere gegenüber Vibrationen und Verschiebungen, die sich negativ auf die Analyseergebnisse des Geräts auswirken können. Der Kunde ist verpflichtet, bioMérieux unverzüglich und schriftlich über einen geplanten Umzug eines Gerätes zu informieren und diesen mit bioMérieux abzustimmen, damit er im Falle von Mängeln an den Geräten als Ursache ausgeschlossen werden kann. bioMérieux haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf mangelnde Wartung oder unbefugte Bewegung der Geräte oder auf unsachgemässe Verwendung der Waren durch den Kunden oder seine Vertreter zurückzuführen sind.
- 14.3. Da es sich bei den von bioMérieux gelieferten Waren um Medizinprodukte handelt, ist der Kunde ferner verpflichtet, bioMérieux unverzüglich über jede Fehlfunktion einer gelieferten Ware zu informieren und die Waren in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, den Anweisungen von bioMérieux, den entsprechenden Datenblättern und den für die Waren geltenden Normen zu verwenden.
- 14.4. Soweit anwendbar und für die Dauer der Anmietung, wird vereinbart, dass bioMérieux die Entfernung und Behandlung von Abfällen aus den als Elektro- und Elektronikgeräte gekennzeichneten und gekennzeichneten Geräten sicherstellt. In Bezug auf den Beitrag an die Kosten der zertifizierten Abfallbehandlung behält sich bioMérieux das Recht vor, Gebühren von bis zu CHF 500 pro Gerät zu erheben.

Die Pflichten des Kunden (insbesondere in Bezug auf die Dekontamination, wie z. B. die Sicherung des Geräts vor der Entfernung, Löschung von Patientendaten usw.), die der Kunde einhalten muss, sind in der Bedienungsanleitung des betreffenden Geräts definiert. Die Bedingungen für die Bereitstellung der Geräte sowie die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Tarife werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Es wird daran erinnert, dass der Kunde für die Unversehrtheit der Geräte und deren Bereitstellung zugunsten von bioMérieux verantwortlich ist. bioMérieux verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen über die betreffenden Geräte zu übermitteln. Der Kunde ist in vollem Umfang für die ordnungsgemässe dokumentarische, technische und administrative Verwaltung in diesem Zusammenhang verantwortlich. Sie ist gegenüber bioMérieux dafür verantwortlich und stellt bioMérieux von allen Schäden, Kosten oder Massnahmen Dritter, einschliesslich der betroffenen Behörden, im Falle einer schlechten Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen frei.

15. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Auf Aufrechnung oder die Ausnahme des Nichterfüllungsgemässen kann sich der Kunde nur

berufen, soweit die Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Darüber hinaus kann der Auftraggeber die Einrede der Nichterfüllung nur insoweit geltend machen, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

16. Sanktionen

- 16.1. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt Produkte verkaufen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wurden und in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates, Artikel 14f der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 4. März 2022 zur Einführung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine oder Artikel 11a der Verordnung fallen des Schweizerischen Bundesrates vom 16. März 2022 zur Verhängung von Massnahmen gegen Belarus oder die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus oder zur Wiederausfuhr. Der Kunde verpflichtet sich generell, zwingende Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen einzuhalten, die von der Schweiz erlassen, verwaltet oder umgesetzt werden (**«Internationale Sanktionen»**) und **verpflichtet sich, keine Geschäfte durchzuführen, die direkt oder indirekt gegen diese verstossen**. Dies umfasst insbesondere den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr oder die Verbringung der im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Waren an Personen oder Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, oder an Gebiete, die internationalen Sanktionen unterliegen. Der Kunde erklärt ferner, dass er weder internationalen Sanktionen unterliegt noch von diesen kontrolliert wird.
- 16.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zweck von Ziffer 16.1 nicht durch Dritte in der Geschäftskette, einschliesslich potenzieller Wiederverkäufer, beeinträchtigt wird. Der Kunde ist ferner verpflichtet, einen geeigneten Überwachungsmechanismus einzurichten, um jegliches Verhalten Dritter, die in der Vertriebskette nachgelagert sind, einschliesslich potenzieller Wiederverkäufer, aufzudecken, das dem Ziel von Absatz 16.1 zuwiderlaufen würde.
- 16.3. Jeder Verstoss gegen die Klauseln 16.1 oder 16.2 stellt eine wesentliche Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen dar und berechtigt bioMérieux, geeignete Massnahmen zu ergreifen, einschliesslich: (i) die sofortige Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien und (ii) die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des Gesamtwerts der Bestellungen von Waren, die im Jahr vor dem Verstoss aufgegeben wurden, oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 16.4. Der Kunde ist verpflichtet, bioMérieux unverzüglich über jeden Vorfall im Zusammenhang mit der Anwendung der Klauseln 16.1 bis 16.3 zu informieren, einschliesslich aller Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 16.1 beeinträchtigen könnten. Der Kunde wird bioMérieux innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung den Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen erbringen.

17. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 17.1. Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden durch bioMérieux als Datenverantwortlicher

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien verarbeiten bioMérieux und die verbundenen Unternehmen von bioMérieux bestimmte personenbezogene Daten, einschliesslich derjenigen der Mitarbeiter und Vertreter des Kunden (Namen und geschäftliche Kontaktinformationen, einschliesslich Post- und E-Mail-Adressen, Festnetz- und Mobiltelefonnummern natürlicher Personen und deren Position)), die für den Abschluss, die Erfüllung und die Beendigung des Vertrags erforderlich sind, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG) und seiner Ausführungsverordnung vom 31. August 2022 (BVG), sowie gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen Verarbeitung personenbezogener Daten und der freie Datenverkehr dieser Daten, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und ein Formular zur Ausübung Ihrer Rechte finden Sie unter: [bioMérieux Schweiz SA, Datenschutzerklärung FR](#); [bioMérieux Schweiz SA](#).

Datenschutzerklärung DE. Zur Ausübung ihrer Rechte können sich die betroffenen Personen an den Datenschutzbeauftragten (DSB) von bioMérieux unter der folgenden E-Mail-Adresse wenden: privacyofficer@biomerieux.com.

17.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch bioMérieux als Auftragsverarbeiter – Betreff: Kunden- und Patientendaten des Kunden

Im Rahmen von Dienstleistungen (Gewährleistung oder Wartung) an den Geräten oder Fernwartung kann der Kunde als Datenverantwortlicher bioMérieux als Auftragsverarbeiter für einen begrenzten Zeitraum Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten von Patienten gewähren, wenn dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.

Soweit bioMérieux als Subunternehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und im Auftrag des Kunden die personenbezogenen Daten des Kunden oder der Patienten des Kunden verarbeitet (z.B. im Rahmen des Dienstleistungsverhältnisses, Gewährleistungen, Wartung oder Qualitätskontrolle der gemieteten Geräte oder der verkauften Produkte), bioMérieux verpflichtet sich, diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit (i) den für Subunternehmer geltenden Vorschriften, (ii) den dokumentierten Anweisungen des Kunden und (ii) ausschliesslich zum Zweck der Erbringung der zwischen den Parteien vereinbarten Dienstleistungen zu verarbeiten. Die Parteien werden auch, soweit erforderlich, den nach Art. 28 DSGVO auf Initiative des Verantwortlichen.

bioMérieux stellt sicher, dass seine eigenen Subunternehmer, einschliesslich seiner verbundenen Unternehmen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, technische und organisatorische Massnahmen ergreifen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Rückverfolgbarkeit aller verarbeiteten Kundendaten zu gewährleisten. bioMérieux darf personenbezogene Daten nur in Ländern übertragen, speichern oder verarbeiten, in denen es oder seine Unterauftragsverarbeiter über Niederlassungen oder Einrichtungen verfügen, sofern die Anforderungen des DSG und/oder der DSGVO an grenzüberschreitende Übermittlungen eingehalten werden. Wenn bioMérieux personenbezogene Daten in Länder übermittelt oder zur Verfügung stellt, die kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne des DSG und/oder der DSGVO bieten, muss sie geeignete technische, organisatorische und/oder vertragliche Massnahmen ergreifen, um ein angemessenes Datenschutzniveau in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu gewährleisten (z.B. Abschluss von Standardvertragsklauseln mit Datenempfängern, die von der EU verabschiedet und vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten genehmigt und notwendigerweise geändert wurden, um dem DSG und/oder der DSGVO zu entsprechen). Die Parteien vereinbaren, sich gegenseitig jede angemessene Unterstützung und Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit jede Partei ihren Verpflichtungen aus den geltenden Gesetzen und dieser Vereinbarung nachkommen kann. Nach angemessener Vorankündigung kann der Kunde bioMérieux in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung überwachen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzustellen. bioMérieux stellt sicher, dass seine Subunternehmer damit einverstanden sind, vom Kunden im gleichen Umfang wie bioMérieux kontrolliert zu werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne der geltenden Gesetze wird bioMérieux den Kunden unverzüglich benachrichtigen und die Art der Verletzung, ihre Folgen und die geplanten oder ergriffenen Massnahmen zur Schadensbegrenzung angeben. Informationen zur Datenübertragung durch bioMérieux finden Sie in der unter Ziffer 17.1 genannten Datenschutzerklärung. Eine Liste der Subunternehmer, die Dienstleistungen für andere Unternehmen der bioMérieux-Gruppe erbringen, sowie deren Standort finden Sie unter <https://www.biomerieux.com/en/data-processors-list>.

18. Geistiges Eigentum

bioMérieux und seine potenziellen Lizenzgeber sind und bleiben die ausschliesslichen Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an den Waren, einschliesslich der Geräte, der Produkte (einschliesslich der kundenspezifischen Produkte) und der Gerätesoftware. Nichts in diesem Dokument oder eine Handlung von bioMérieux ist so auszulegen, dass das Eigentum an den geistigen Eigentumsrechten von bioMérieux zugunsten des Kunden übertragen wird oder dass dem Kunden ein Recht oder eine Lizenz an diesen Rechten übertragen wird, es sei denn, zwischen den Parteien oder hierin wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

19. Vertraulichkeit

Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei, insbesondere die Betriebs- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung offengelegt werden, vertraulich zu behandeln. Jede Partei wird alle offengelegten vertraulichen Informationen nur in dem Umfang verwenden, der zur Ausübung dieser Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich ist, und diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist hierin gestattet. Diese Regelung gilt nicht für vertrauliche Informationen, (i) die dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits eigenständig bekannt waren oder die nachträglich einem Dritten zur Kenntnis gebracht werden, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung, gesetzliche Vorschriften oder sonstige Geheimhaltungspflichten verletzt werden, oder (ii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

20. Anwendbares Recht, zuständige Gerichtsbarkeit, Teilnichtigkeit, Nichtübertragbarkeit

- 20.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Vertragsverhältnis zwischen bioMérieux und dem Kunden unterstehen materiellem Schweizer Recht und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 20.2. Für die Beilegung von Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüchen, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, ausschliesslich sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Genf zuständig, insbesondere im Hinblick auf dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung und/oder Beendigung.
- 20.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 20.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Rechtsverhältnis oder die daraus enthaltenen Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von bioMérieux an Dritte abzutreten oder zu übertragen.